

# BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 102/01

---

(AktENZEICHEN)

## BESCHLUSS

In der Nichtigkeitsklage

...

betreffend Gegenvorstellung zum Beschluß vom 12. November 2002

BPatG 152

6.70

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann sowie der Richter Schramm und Voit

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 27. Januar 2003 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann und der Richterin Winter und des Richters Schramm

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Erinnerungsbeschuß vom 12. November 2002 gibt keinen Anlaß zur Änderung des Beschlusses.

Dr. Buchetmann

Winter

Schramm

Hu